

RS OGH 1990/1/23 10ObS306/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.1990

Norm

ASVG §253

Rechtssatz

In den Fällen des § 253 Abs 2 und Abs 3 handelt es sich um die mit Vollendung des normalen Alterspensionsanfallsalters von Gesetzes wegen und daher nicht antragsbedürftige Umwandlung ("Konversion") einer bis dahin gebührenden Invaliditätspension oder vorzeitigen Alterspension in eine (normale) Alterspension mindestens gleichen Ausmaßes. Hat der Versicherte seit dem Stichtag für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer keine Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, gebührt ihm diese vorzeitige Alterspension nach eindeutigen § 253 Abs 2 ab der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres als Alterspension in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 306/89

Entscheidungstext OGH 23.01.1990 10 ObS 306/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084220

Dokumentnummer

JJR_19900123_OGH0002_010OBS00306_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at